

Anlage J

zur Förderrichtlinie des Landesprogramms

„Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ vom 15.07.2019¹

Förderaufruf für die Förderjahre 2021/2022

Sonderförderprogramm „Zufahrtssperren gegen Fahrzeugattacken im öffentlichen Raum“

Die Sicherheit im öffentlichen Raum ist ein wichtiger Bestandteil von Lebensqualität und somit ein hohes gesellschaftliches Gut. Grundsätzlich umfasst der öffentliche Raum viele unterschiedliche Facetten; in diesem Kontext steht er für städtische Lebensräume wie Straßen, Plätze oder auch Grünanlagen.

Insbesondere Straftaten mit terroristischem Hintergrund, wie es beispielsweise sogenannte Überfahrtaten mit mehrspurigen Fahrzeugen sein können, zeigen deutlich die große Verletzlichkeit eines öffentlichen Raums. Ist dieser Raum in seinen Grundzügen jedoch widerstandsfähig ausgestaltet, kommt er als Tatort weniger in Betracht. Die Gestaltung eines Raumes kann also Tatgelegenheiten verhindern bzw. abschwächen und die sich dort aufhaltenden Menschen schützen. Vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus kommt der Sicherung von Menschenansammlungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine große Bedeutung zu, da sie im Sinne der Prävention und im Rahmen der Aufklärung einen wichtigen Beitrag leisten kann.

Die Ziele dieses Förderaufrufs sind die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung im Rahmen der Prävention durch den Ausbau der Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum und die damit einhergehende Erhöhung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger. Dabei geht es generell darum, Straftaten verhindern zu können. Grundlage hierfür ist die Förderrichtlinie des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ vom 15.07.2019.

Hierzu erfolgt eine finanzielle Förderung von Schutzelementen gegen Fahrzeugattacken/Überfahrtaten. Die im Rahmen dieses Förderaufrufs für die Jahre 2021/2022 seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Beschaffung von Zufahrtssperren zur Sicherung von Menschenansammlungen (z. B. während Volksfesten) auf öffentlichen Wegen/Plätzen vor Fahrzeugattacken/Überfahrtaten.

¹ Die Förderrichtlinie ist im Internet abrufbar (<https://hke.hessen.de/f%C3%B6rderrichtlinie-2020-2024>). Der vorliegende Förderaufruf bezieht sich auf die Säule A der Förderrichtlinie (Stärkung der Regelstrukturen).

Gegenstand der Förderung:

Förderung von bis zu fünf Projekten mit jeweils maximal 100.000 € im Zeitraum 2021/2022:

Förderfähig sind Zufahrtssperren, die den genannten Zielen dienen. Gegenstand der Förderung können sowohl die Neuerrichtung, die Erweiterung bzw. Ertüchtigung bereits bestehender Schutzelemente zur Sicherung von Menschenansammlungen (z. B. während Volksfesten) auf öffentlichen Wegen und Plätzen vor Fahrzeugattacken/Überfahrtaten durch Kommunen oder Kommunenverbände sein.

Die folgenden unterschiedlichen Arten von Zufahrtssperren sind förderfähig:

1. Mobile Sperren als temporäre Absicherungen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, z. B. Sportevents, Feste oder Umzüge des Brauchtums.
2. Fest eingebaute Sperren als dauerhafte Absicherungsmaßnahmen für regelmäßig wiederkehrende Events oder beständig genutzte Bereiche an ausgewählten Standorten, z. B. Weihnachtsmärkte, Kulturveranstaltungen oder Fußgängerzonen.
3. Städtebauliche/stadtbildverträgliche Schutzlösungen als dauerhafte Absicherungsmaßnahmen für öffentliche Räume: z. B. geprüfte Stadtmöblierung (Pflanzkübel, Sitzbank, Fahrradständer, Beleuchtungskörper, Infotafel, Bushaltestelle etc.) oder topographische sowie verkehrliche Barrieren (z. B. Verkehrsverschwenkungen, Maßnahmen zur Verkehrslenkung, topographische Barrieren (z. B. Anlage von Gräben oder Stufen), Barrieren durch Pflanzungen und/oder Wasserflächen etc.).

Förderfähige Zufahrtssperren müssen nach einer bzw. mehreren Regelwerken/Normen, jeweils in der aktuell veröffentlichten Fassung, geprüft und zertifiziert sein, z.B.:

- ISO IWA 14 – 1 und die britische PAS 68 sind Testvorgaben für Zufahrtssperren.
- „Technische Richtlinie für mobile Fahrzeugsperrern“ des Polizeitechnischen Instituts (PTI) an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)
- DIN SPEC 91414-1 „Mobile Fahrzeugsicherheitsbarrieren für Sicherheitsanforderungen“ (nach Veröffentlichung, derzeit in finaler Bearbeitung)

Da stadtbildverträgliche, fest verbaute Zufahrtssperren häufig noch nicht zertifiziert sind, ist bei dieser Art von Sperren eine Prüfung durch ein akkreditiertes Prüfinstitut für Zufahrtssperren nach einer bzw. mehreren der genannten Regelwerke/Normen ausreichend.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die den Zielen und dem Zweck dieses Förderaufrufs sowie der zugrundeliegenden Förderrichtlinie des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ vom 15.07.2019 zuwiderlaufen oder deren spezifischer Nutzen zur Zielerreichung nicht erkennbar ist.

Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können hessische Städte und Gemeinden sowie Kommunenverbände sein.

Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen aus der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus dem Punkt „Verfahren“ (siehe unten).

Bewertungs- bzw. Auswahlkriterien

Eine Auswahl der geförderten Maßnahmen erfolgt auf Grundlage von Kriterien, die aus den in diesem Förderaufruf genannten Voraussetzungen entwickelt wurden.

Art und Umfang der Förderung; Fördergrundsätze

Durch die Förderung ist eine Beteiligung des Landes Hessen im Wege der Projektförderung (nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Teilfinanzierung als Anteilsfinanzierung) in Höhe von bis zu 90 % der entstandenen Kosten, maximal jedoch 100.000,00 € möglich. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gewährleistet sein. Eine Auszahlung bis zu 70 % der Förderung kann auf Antrag bereits vor Fertigstellung ausgezahlt werden, sofern dem Antragsteller bereits projektbezogenen Kosten entstanden sind. Diese bereits entstandenen Kosten sind schriftlich nachzuweisen. Eine entsprechende Antragstellung kann ab einer Rechnungssumme (auch gesammelt) von jeweils 10.000 € erfolgen. Die Abschlusszahlung/Verrechnung erfolgt bei Vorlage der Endrechnung, des einfachen Verwendungsnachweises sowie nach Prüfung durch das Hessische Landeskriminalamt. Das Hessische Landeskriminalamt beurteilt, ob die organisatorischen Empfehlungen der PG Städtebau und Einbruchschutz berücksichtigt wurden. Ebenfalls kontrolliert das Hessische Landeskriminalamt, ob die beauftragten Planer und Errichter der Kommunen entsprechende Nachweise zur Qualifizierung der Planer und Errichter, zur Zertifizierung der Fahrzeugsperrern sowie zum grundsätzlichen fachgerechten Einbau bzw. zur Installation vorliegen. Ergänzend müssen die Errichter nachweisen, dass die für den Einsatz vorgesehenen mobilen Sperrern² für den jeweiligen Untergrund geeignet sind.

Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Im Übrigen gelten die VV Nr. 7 zu § 44 LHO.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwal-

² Hinweise und Einweisungen für die jeweilige Art der Sperre, z.B.:

- Mobile Sperrern sind nicht für jeden Untergrund (Kopfsteinpflaster o.ä.) geeignet (Rutschgefahr).

tungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Hessische Rechnungshof oder sein Prüfungsamt sind gemäß §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Beschaffung von Zufahrtssperren. Sie bezieht sich nicht auf die Förderung der Betriebskosten, der Wartung und Instandhaltung.

Verfahren

Interessenbekundungsverfahren

Interessenbekundungen (IBK) können durch Kommunen und Kommunenverbände eingereicht werden. Dabei gilt, dass jede Kommune/jeder Kommunenverbund maximal mit einem Projektvorhaben an dem IBK teilnehmen kann. Die maximale Fördersumme für jedes Projektvorhaben beträgt – auch bei Verbänden – insgesamt 100.000 € im Zeitraum 2021/2022.

Das Förderverfahren ergibt sich aus diesem Förderaufruf: Für die Einreichung des IBK ist zunächst eine Gefährdungsanalyse vom örtlich zuständigen Polizeipräsidium einzuholen. Das zuständige Polizeipräsidium unterstützt die Kommune neben der erforderlichen Gefährdungsanalyse auch mit Fachwissen, wie diese eigenverantwortlich Strategien gegen sogenannte Überfahrtaten entwickeln kann, um die Absicherung von als schutzbedürftig identifizierten öffentlichen Räumen lokal und anlassbezogen zu definieren und anschließend effektiv umzusetzen.

Auf Basis der Gefährdungsanalyse des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums ist durch einen Fachplaner ein Zufahrtsschutzkonzept zu entwickeln (für das IBK ist ein Grobkonzept inklusive Kostenschätzung ausreichend). Das Grobkonzept soll folgende Punkte beinhalten:

- 1: Vorüberlegungen
- 2: Gefährdungsanalyse des zuständigen Polizeipräsidiums
- 3: Definition des Schutzziels
- 4: Einbeziehung der Schutzzone
- 5: Erarbeitung eines Schutzkonzeptes
- 6: Auswahl der Schutzsysteme

Ferner sind folgende Verantwortliche zu bestimmen:

- Hauptverantwortliche(r) (in der Regel die Kommune) muss/müssen bestimmt sein (Risikoeigner(in))
- Prozessmanager(in) (beauftragt von der Kommune), der/die den Prozess „Zufahrtsschutzkonzept inkl. Maßnahmen“ moderiert und koordiniert und über entsprechende Qualifizierungen verfügt, muss bestimmt sein (Risiko-Prozessmanager(in))

Die Unterlagen sind gemeinsam mit dem ausgefüllten Formular zur Interessenbekundung beim HMdIS einzureichen. Hinweis: Das Formular für die Interessenbekundung kann beim Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) im HMdIS (E-Mail-Adresse:

hke@hmdis.hessen.de) angefordert werden. Die Interessenbekundung muss unter Verwendung des bereitgestellten Formulars fristgerecht sowohl postalisch (Adresse: siehe unten) als auch elektronisch (hke@hmdis.hessen.de) eingereicht werden und die zuvor genannten Punkte beinhalten.

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Vorschläge zur Förderung werden im Zuge der Datenverarbeitung im HKE statistisch erfasst und gespeichert. Die Vorschläge werden auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft. Das HMdIS entscheidet nach einem festgelegten Bewertungsraster unter Einbindung einer Auswahlkommission über die Förderfähigkeit und über die fachliche Qualität der Interessenbekundung.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die nach Prüfung der Interessenbekundungen durch das HMdIS zur Antragstellung aufgeforderten Kommunen/Kommunenverbände benötigen zur Antragsstellung das durch einen von der Kommune beauftragte/n Fachplaner/Fachplanerin erstellte finalisierte Zufahrtsschutzkonzept inklusive Kostenplan, das die Gefährdungsbewertung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums berücksichtigt und folgende Bestandteile enthält:

- Gefährdungsanalyse (siehe Verfahren),
- Definition des Schutzziels³,
- Gefahren für die Schutzzonen⁴ und
- Prüfung aller Zufahrtmöglichkeiten⁵ von Tatfahrzeugen sowie
- eine Betrachtung der Rettungs-/Flucht- und Zufahrtswege⁶.

Bestandteil des Schutzkonzeptes ist außerdem die Auswahl von geprüften und zertifizierten Schutzsystemen und dementsprechend ein Kosten- und Finanzierungsplan (Planungsunterlagen, Kostenvoranschlag, etc.), bestätigt durch einen Beschluss der Hauptverantwortlichen (Risikoeigner), z.B. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Erstellung dieses Zufahrtsschutzkonzeptes ist vor Antragsstellung erforderlich und somit nicht förderfähig, d.h. diese Kosten können nicht aus den Fördermitteln bestritten werden. Das Zufahrtsschutzkonzept muss zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular beim HMdIS inkl. einer Zeitplanung der Maßnahme eingereicht werden.

Über die Bewilligung von Anträgen entscheidet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft den Fördermittelantrag, bewil-

³ Mögliche Schutzzielformulierungen könnten z. B. sein:

- „Eine unkontrollierte Einfahrt in den Schutzbereich soll nicht möglich sein.“
- „Die Fußgängerzone soll ganzjährig vor Überfahrtaten geschützt sein.“

⁴ Mögliche Schutzzonen könnten z. B. sein:

- Eine Sperre kann so konzipiert sein, dass sie sich mit dem Fahrzeug in den Sicherheitsbereich hineinschiebt.

⁵ Mögliche Zufahrtmöglichkeiten könnten z. B. auch sein:

- Fuß- und Radwege, die z. B. durch einen Park oder unter Arkaden hindurch in die Schutzzone führen, können eventuell als Zuwegung genutzt werden.

⁶ Zufahrtswege bzw. Flucht- und Rettungswege:

- Trotz Zufahrtssperren müssen ausreichende Fluchtwege gewährleistet sein.

ligt nach erfolgter positiver Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Zuwendung und erstellt einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger.

Weiteres Verfahren

Nach Bewilligung erfolgt die fachgerechte Installation (Errichtung) und Inbetriebsetzung des Schutzsystems und Einweisung⁷ der Betreiber. Ggf., je nach Art der Sperren ist ein Nachweis für die langfristige Instandhaltung der Schutzmaßnahmen (z. B. versenkbare Poller) erforderlich (z. B. Wartungsvertrag).

Nach organisatorischer Überprüfung der einzelnen o. g. Verfahrensschritte, Beschlüsse und Schutzsysteme (Zertifizierung, ggf. Nachweis Instandhaltung etc.) im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens durch das HMdIS sowie nach Prüfung der oben genannten Nachweise durch das Hessische Landeskriminalamt kann die (Rest-)Zahlung erfolgen.

Fristen und Projektlaufzeit

Die Interessenbekundung im Rahmen dieses Förderaufrufs für eine Förderung in den Jahren 2021 bis 2022 muss bis zum 31.05.2021 beim HMdIS eingereicht werden. Anschließend erfolgt die Bewertung und Auswahl der fünf Projekte, die zur Antragsstellung aufgefordert werden, durch vorher festgelegte Bewertungskriterien. Nach Aufforderung zur Antragstellung muss der Antrag inklusive aller erforderlichen Unterlagen fristgerecht beim HMdIS eingereicht werden. Die Projektlaufzeit endet spätestens am 31.12.2022.

Allgemeine Hinweise

- Die Kosten für die Erstellung des Zufahrtsschutzkonzeptes durch das Planungsbüro sind nicht förderfähig.
- Nachweise im Rahmen des Förderverfahrens sind schriftlich und elektronisch zu erbringen.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.
- Die maximale Fördersumme im Rahmen dieses Förderaufrufs beträgt 100.000 € pro Projektvorhaben.

Rückfragen zu diesem Förderaufruf sowie die Interessenbekundung mit den dazugehörigen Unterlagen sind an folgende Stelle zu richten:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Landespolizeipräsidium
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)

⁷ Inkl. Hinweise und Einweisungen für die jeweilige Art der Sperre, z.B.:

- Mobile Sperren sind nicht für jeden Untergrund (Kopfsteinpflaster o.ä.) geeignet (Rutschgefahr).
- Bei jeder Sperre gilt eine unterschiedliche Eindringtiefe des Fahrzeugs inkl. Trümmerteile in den geschützten Bereich (bestimmte Abstände hinter der Sperre sind einzuhalten).

Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

E-Mail: hke@hmdis.hessen.de

Telefonische Rückfragen bitte unter Tel.: +49 (611) 353 2812 oder -2022